

Ercheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Kalenderdruck und Verlag der Buchdruckerei
Universitäts- und Buch- und Kleinverleger
K. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schul-
straße 7. Expedition und Verlag: 33331.
Redaktion: 33312. Tel.-Nr.: Anzeiger-Gießen.

Die Beschlüsse des preuß. Wohnungsgefehausschusses in erster Lesung.

Der Wohnungsgefehausschuss des preussischen Abgeordnetenhauses hat die erste Lesung des Wohnungsgefehes abgeschlossen und wird die zweite Lesung nach Ostern vornehmen. In der Zwischenzeit sollen die Beschlüsse des Ausschusses den Interessenten zugänglich gemacht werden, damit diese Änderungsvorschläge bis Ende April unterbreiten können. Der Ausschuss hat seine Beratungen bisher sehr eingehend gestaltet und die mit dem Wohnungsgefehe zusammenhängenden Fragen ausführlich behandelt. Die Aufgabe des Wohnungsgefehes ist vornehmlich, die Mängel, die sich in den letzten Jahren im Wohnungswesen herausgebildet haben, zu beseitigen. Der ungeordneten Bodenverteilung soll ein Riegel vorgeschoben werden, damit der Bau von Kleinwohnungen nicht noch unrentabler sich gestaltet als bisher. Die Bemühungen des Entwurfs und des Ausschusses gehen dahin, gesunde Kleinwohnungen zu nicht zu teuren Preisen zu schaffen. Zur Erreichung dieses Ziels müssen Maßnahmen ergriffen werden, welche die Errichtung kleiner preiswerter Wohnungen erschwerend entgegenstehenden Ursachen beseitigen. In zweiter Linie werden die Abhilfemaßnahmen gegenüber den herrschenden Mängeln auf Erhaltung und Förderung der flachen und niedrigen Bauweise hingelenkt müssen. Um die Mängel wirksam zu beseitigen, mußte die Gesetzgebung hinsichtlich der Aufteilung des Baugeländes und hinsichtlich der Regelung der Bebauung und Wohnungsbenuzung abgeändert werden. In Frage kommen hier das Gesetz betreffend die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften eine Reformierung der baupolizeilichen Vorschriften und der Wohnungsordnungen, schließlich die Einführung einer allgemeinen Wohnungsaufsicht.

Die Änderungen, die der Wohnungsgefehausschuss des Abgeordnetenhauses an dem vorgelegten Wohnungsgefehe vorgenommen hat, seien wie folgt kurz dargestellt:

In dem Abschnitte über Baugelände hat der Ausschuss bestimmt, daß in denjenigen Gemeinden, in denen die städtische Polizeiverwaltung mehreren Behörden übertragen ist, als Ortspolizeibehörde diejenige Behörde gilt, der die Baupolizei übertragen ist. Bei Festlegung der Grundstückslinie ist auf das Wohnungsbedürfnis sowie die Förderung des Verkehrs, der Gesundheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintrete. Im Interesse des Wohnungsbedürfnisses ist ferner darauf zu achten, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze geschaffen werden. Bei Straßen oder Straßenteilen, für die Grundstückslinien nicht förmlich festgelegt sind, entsteht das Recht der Gemeinde mit dem Zeitpunkt, in dem die Straße oder der Straßenteil gemäß den baupolizeilichen Vorschriften des Gesetzes für den öffentlichen Verkehr und für den Anbau fertig hergestellt sind.

Als neue Paragraphen 13a bis c des Baupolizeiliniengesetzes hat der Ausschuss folgende Bestimmungen eingefügt: Die Eigentümer von Grundstücken, die an eine Straße oder einen Straßenteil grenzen, für welche die Grundstückslinien festgelegt sind, sind befugt, die Straße oder den Straßenteil auf ihre Kosten gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertigzustellen, wenn 1. die Straße oder der Straßenteil an eine Straße stößt, welche entweder gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt ist oder mindestens zu einem Drittel der gesamten Frontlänge bereits mit Gebäuden besetzt ist, eine den baupolizeilichen Bestimmungen des Gesetzes entsprechende Entwässerungsanlage und — sofern in der Gemeinde eine öffentliche Wasserleitung besteht — auch eine solche Anlage hat, 2. die Entwässerung und die Wasserleitung der neuen Straße an die vorhandenen Anlagen unmittelbar angeschlossen werden können und die Eigentümer auch die Kosten für die Herstellung der Wasserleitung, sofern eine solche in der Gemeinde vorhanden ist, in der neuen Straße übernehmen; 3. die unentgeltliche schauenden- und laienfreie Übertragung des Eigentums am Straßenteile der Gemeinde gesichert und die zeitweise, höchstens fünfjährige Unterhaltung der neuen Straße gewährleistet ist; 4. die Gewähr gegeben ist, daß an der Straße oder dem Straßenteile innerhalb einer in der Regel nicht unter zwei Jahren zu bemessenden Frist durch den Bau gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen

dem in der Gemeinde vorhandenen Wohnungsbedarf die Rechnung getragen wird.

Die Gemeinde ist unter diesen Voraussetzungen verpflichtet, das Eigentum am Straßengelände zu übernehmen und den Anschluß an die vorhandenen Entwässerungs- und Wasserleitungsanlagen der Anschlußstrassen zu gestalten. Ebenso ist sie verpflichtet, den Anschluß an vorhandene Beleuchtungsanlagen dann zu gestalten, wenn diese ausreichen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Herstellung der Straße und den Anschluß an die vorbezeichneten Anlagen innerhalb zweier Jahre von dem Zeitpunkte an gerechnet für Rechnung der Eigentümer selbst zu bewirken, zu dem ihr der Straßenteile zur Verfügung gestellt und für die Kosten der Herstellung und der fünfjährigen Unterhaltung der Straße oder des Straßenteils Sicherheit gestellt ist. Falls ein oder mehrere Eigentümer von Grundstücken die Fertigstellung einer Straße beantragen, für welche die Grundstückslinien festgelegt sind, ist die Gemeinde verpflichtet, dem Antrage zu entsprechen. In diesem Abschnitte hat der Ausschuss eine Entschließung angenommen, in der die Staatsregierung ersucht wird, die auf Gartengrundstücken errichteten Landen nicht als Errichtung eines Wohnhauses anzusehen.

Die baupolizeilichen Vorschriften des Entwurfs sind im allgemeinen unverändert geblieben. Neu eingefügt ist die Bestimmung, daß die von Grundstückseigentümern übernommenen Verpflichtungen in Baupolizeiliniengesetzen ohne weiteres auf den Nachfolger im Eigentum übergehen. Im Artikel über die Benutzung der Gebäude ist eine Bestimmung eingefügt worden, daß der Regierungspräsident für Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern den Entwurf von Wohnungsordnungen anordnen kann. Die übrigen Bestimmungen über Wohnungsordnungen und die Bestimmungen über Wohnungsaufsicht haben einschneidende Änderungen nicht erfahren. In den Schlußbestimmungen ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß bei der Anwendung der Vorschriften der Wohnungsordnungen und bei der Ausübung der Wohnungsaufsicht das Interesse des Denkmals- und Heimatschutzes zu berücksichtigen ist, soweit nicht Interessen der Gesundheit oder der Sittlichkeit entgegenstehen.

Dereinsnachrichten.

Bad-Kauheim, 24. März. Der Stenographenverein „Wabersberger“ feierte den 125. Geburtstag des Gründers der deutschen Kutscherei. An einem Vereinsweitschreiben in Abschlüssen von 60 Silben an, das morgens in der Stadtschule stattfand, beteiligten sich 33 Weitschreiber, darunter mit gutem Erfolg 18 Schüler und Schülerinnen aus der Oberklasse der Volksschule, die den von der Stadt eingerichteten Kutschkursen Unterricht an der Stadtschule gegenwärtig noch besuchen. Die Leistungen von 10 dieser Volksschüler konnten in der unteren Silberabteilung mit ersten Preisen bedacht werden. Am besten hat Fräulein Anna Frank mit einem ersten Preis in 200 Silben abgeschnitten. — Abends fand eine akademische Feier im Ratskeller Saal statt, die zahlreich besucht war. Im Mittelpunkt des festlichen und reichhaltigen Unterhaltungsprogramms stand die Festsprache, in der Lehrer Dr. H. W. Kied Wabersberger und sein Werk feierte. Weitere Ansprachen hielten noch die beiden Vorsitzenden des Vereins, Finanzassistent Schmitt und Stadtschreiber Werle.

1. Bibel, 27. März. Der 1851 gegründete Gesangsverein Liederkreis veranstaltete einen Liedabend, der dem Gedächtnis seines Gründers und ersten Dirigenten, des 1871 verstorbenen lutherischen Lehrers Kied, gewidmet war. Lehrer Kied, der an dem Bewegung im Jahre 1848 teilgenommen hatte und leider seines Amtes als Lehrer entbunden wurde, gründete in Bibel und Gedächtnis 2. und in Dordrecht, Bergen, Nieder-Erlenbach und Holzhausen u. a. Höhe je 1 Gesangsverein. Der Liedabend wurde durch eine Ansprache des Vorstands des Vereines eingeleitet, in der er mit schönen Worten das Leben und Wirken des Herrn Kied schilderte. Um das Programm recht reichhaltig zu gestalten, hatte der Verein einige Konzertsängerinnen und -sänger aus Frankfurt a. M. zugezogen. Die Ausführung der Chöre war unter der Leitung des Dirigenten Herrn Lehrer Kröger ebenfalls gut.

Landwirtschaft.

Die Infuenza der Pferde. Die Infuenza der Pferde ist eine sehr bedauerliche, ansteckende Krankheit, an der eine sehr hohe Prozentsatz der betroffenen Tiere eingeht. Die Krankheit beginnt mit harten Niesen, Fieber, allgemeiner Erschlaffung. Die Schleimhäute schwellen an und bekommen eine schaumig gelbe Farbe. Dann entstehen Anschwellungen am Bauche und an den Gelenken. Wird die Krankheit direkt erkannt und richtig behandelt, so genast es in den meisten Fällen, die Tiere vor Schäden zu bewahren; wird aber die Hilfe verzögert, so gehen die Tiere ein oder haben wenigstens noch lange unter den Nachwirkungen und Folgen zu leiden. In ein Pferd infuenzaverdächtig, so heile man es in einen warmen, trockenen Stall und mache einen

nahten Verbandschlag, der aber sorgfältig mit wolleinen Decken eingehüllt wird. Sobald er trocknen ist, wird er erneuert. Dazu erhält das Pferd leichte Nahrung, Obstsalz oder gutes Heu und Abkühlung zum Saugen. Decken um zum Nutzen einer nahten Verbindung soll jeder Tierhalter immer bereit halten.

Die Dürstnot der Bienen ist eine Winterkrankheit und stellt sich meist in den Gegenden ohne Verhütung ein, sofern man veräumt hat, im Herbst mit süßem Zucker oder ausgelassenem Honig zu füttern. Hier wird das Hebel meist im Januar und Februar eintreten. Zeit Durlust auf, so verlaßt man sich nicht auf das an den Bienen und Aehren — letztere gehören überhaupt während des Winters nicht in den Stall — sich bildende Rindenschwamm, das viele schädliche, giftig wirkende Stoffe mit sich führt, sondern greife zum angestrichenen Bienenwachs oder Seinsandlappen, die man eventuell aus Zucker beizen, beim hänge der Bienenstöcke mit Wasser gefüllte Tücher ein, bis es uns ermöglicht, den Bienen mehr als hinreichend gesundes Wasser in unmittelbarer Nähe darzulegen.

Gerihtsjaal.

Marburg, 27. März. Am 14. Januar d. J. ging am dem Wege von Battenberg nach dem Bahnhof aus dem Postwagen ein in Lodenmantel ausgehender Fahrgast mit 800 Mk. in Geld und Papier und einer Anzahl Briefschaften verloren. Zwei am dem Heimwege nach Kröge an der Ober heimliche Korbmacher fanden den Beutel und nahmen ihn mit nach Hause. Gemeindefürsorge mit der Frau des einen stürzten sie den Beutel, nahmen das Geld heraus und warfen die Briefe in den Ofen. Beide hatten sich die beiden Korbmacher und die Frau wegen Diebstahls und Unterschlagung vor dem hiesigen Landgericht zu verantworten. Das Geriht verurteilte den einen Angeklagten zu vier Monaten und zwei Wochen, seinen Genossen zu vier Monaten und die Frau zu einem Monat Gefängnis. Von der Unterlassungshaft werden zwei Monate in Anrechnung gebracht.

Berlin, 27. März. Der hiesige Rechtsanwalt v. Brckmer ist nach mehrtägiger Verhandlung wegen Untreue in einem Falle zu vier Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Strafe wurde durch die erstinstanzliche Unterlassungshaft als verhängt erachtet. Ähnlich sprach das Geriht dem Angeklagten die Fähigkeit zur Beileidung öffentlicher Ämter für zwei Jahre ab. Der Mitangeklagte Kaufmann Erich Löwenberg, der sich als Referendar Dr. Dornberg ausgab, wurde wegen Betruges und Annahme eines öffentlichen Amtes zu sechs Wochen Gefängnis und vier Wochen Haft verurteilt.

Münch., 27. März. Das Jugendpolizeigeriht verurteilte wegen der am 4. November v. J. bei München stattgefundenen Eisenbahnkatastrophe den Lokomotivführer Dumaine zu vier Monaten und den Zugführer Bernert zu einem Monat Gefängnis.

Kutschschahrt.

Paris, 27. März. Der Postkutsch „Montgolfier“, der heute morgen 7.30 Uhr in Montreuil aufgestiegen war, erlitt mittags auf der Rückfahrt unweit seines Hauses eine Havarie am Ventilator und signalisierte, daß er nicht landen könne. Um 4 Uhr nachmittags trat eine Havarie der Steuerbohrschraube ein. Von 5 Uhr nachmittags an trieb das Luftschiff der belgischen Grenze entlang. 25 Soldaten der Kutschschiffabteilung verfolgten den Postkutsch in Automobilen. Alle Vorbereitungen sind in Montreuil getroffen, um eine nächtliche Landung des Luftschiffes zu ermöglichen. Das Luftschiff ist schließlich gegen 10 Uhr abends in seine Halle zurückgeführt.

Briefkasten der Redaktion.

(Annahme Anfragen bleiben unberücksichtigt.)

N. 100. Die Strafverfolgung wegen Beleidigung verfährt in 5 Jahren, weil die Beleidigung ein Vergehen ist, das im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht ist. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Begehung. Voraussetzung für die Strafverfolgung wegen Beleidigung ist jedoch, daß der Beleidigte bei Ehefrauen neben der Frau auch der Ehemann, bei Beamten neben dem Beleidigten auch die voranstehende Behörde innerhalb dreier Monate Strafantrag stellt. Der Strafantrag des Antrags ist zulässig. Diese dreimonatliche Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beleidigte von der Beleidigung und der Verleumdung des Täters Kenntnis erhält. Bei wechselseitigen Beleidigungen kann jedoch der Angeklagte bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung eher Antrag stellen und zwar bei Verleumdung dieses Rechtes wegen einer ihm zugesetzten Beleidigung Strafantrag stellen, auch wenn die dreimonatliche Frist abgelaufen ist. Die Strafverfolgung wegen Beleidigung erfolgt grundsätzlich im Wege der Privatklage; nur wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, übernimmt ausserordentlich die Staatsanwaltschaft die Verfolgung und erhebt öffentliche Klage.

Anfrage des W. M. von Gießen. Antwort: Die beiden angelegten Entscheidungen liegen im Druck nicht vor und sind u. B. auch in keiner Zeitchrift erschienen, doch werden sie wohl bei den Finanzämtern zu haben sein, da es sich offenbar um prinzipielle Entscheidungen handelt. Die Entscheidungen dürften auch bei den einschlägigen Artikeln oder Paragraphen der kommunalen Steuergefehe erwähnt sein. Wir verweisen Sie auf die diesbezüglichen Werke: 1. Kautzsch Handausgabe des Gemeindeumlagegesetzes vom 8. Juli 1911, bearbeitet von Geherrrat Dr. Becker. 2. Deutsches Steuerbuch, 2. Band, 4. Teil, bearbeitet von Tünger.

Zwei höchst bemerkenswerte Briefe eines Arztes.

Mein Tochterchen litt infolge schnellen Wachstums an Kalkmangel, welcher sich an dessen Konstitution und auch speziell in der weichen und deshalb leicht kariös werdenden Zahnschubstanz bemerkbar machte. Ich gebe dem Kinde nun seit 5 bis 6 Wochen Ihr Biomalz und bin mit dessen Wirkung höchst zufrieden. Das Kind hat schon jetzt sein gesundes,

blühendes Aussehen zurückgewonnen,

der Appetit hat sich gebessert, und die seit Jahren bestehende hartnäckige Verstopfung, an welcher es immer, selbst im Sommer bei größerer Bewegung und reichlichem Obstgenuß, zu leiden hatte, ist seit Einnehmen Ihres Biomalzes verschwunden und durch dieses Präparat, im Gegensatz zu vielen ähnlichen Präparaten, die Verdauung normal geregelt worden, was für die allgemeine Gesundheit von größter Bedeutung ist.

Ich kann also Ihr Biomalz nur bestens empfehlen, speziell bei schnell wachsenden Kindern, die dem auch meistens an Zahndefekten leiden, bei der Zahmung und auch bei anhaltender Konstitution (Verstopfung).

Dr. Paul W.

Auf unsere Anfrage, ob wir seine Zuschrift veröffentlichen dürfen, erhielten wir folgende Antwort:

In Erwiderung Ihres Geehrten vom 16. d. M. teile ich Ihnen mit, daß ich also wirklich von der ausgezeichneten Wirkung Ihres Biomalzes, welches ich bei meiner Tochter erprobt habe, über Erwarten zufrieden bin. Da dieser Befund vollständig der Wahrheit entspricht, kann ich gegen eine Veröffentlichung desselben nichts haben, ich würde es aber lieber sehen, wenn Sie meinen Namen nicht voll ausschreiben würden.

Dr. Paul W.



Biomalz

Ist nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene ein vorzügliches Kräftigungsmittel von feinem Geschmack. Unentbehrlich für Nerven, Rekonvaleszenten, Blutarmer, Bleichsüchtige, Lungenleidende, Magenranke usw. Vor Nachahmungen wird gewarnt. Dose 1.- und 1.90 M. Kostprobe nebst Broschüre gratis und franko von der Chem. Fabrik Gebr. Paternmann, Telom-Berlin 196.

Grundstück

Zur Konfirmation

gehört neben einer
ausgewählten
Garderobe auch eine

elegante Fuss-Bekleidung.

Ich biete in dieser
Beziehung die denk-
bar grösste Auswahl
4168a

in verschiedenen Ausführungen und Preislagen.

Aparte Knaben - Schnür - Stiefel

in eleg. Ausführung in Boxcalf mit Derby, in Chevreau mit u. ohne Lackkappen

Aparte Mädchen - Schnür - Stiefel

in den neuesten Formen, in Chevreau u. Boxcalf mit u. ohne Lackkappen

Reizende Backfisch-Halbschuhe in Lack und Chevreau



Schuhhaus

L. Süß

„Herz“ Spezial Damen
und Herren 16.50

Telephon 434

Während meines
Neubaues Mänsburg 5



KREDIT

Zur Konfirmation

Elegante Anzüge, Prüfungskleider
Elegante Kleider, Wäsche, Schuhe
**Herren-, Damen- und
Kinder-Konfektion**

Wochenrate Mark 1.- an.

Möbel

kompl. Schlafzimmer v.M. 225 an
kompl. Speisezimmer v.M. 450 an
kompl. Wohnzimmer v.M. 275 an
kompl. Herrenzimmer v.M. 340 an
kompl. Küchen v.M. 70 an

Einzelne Möbelstücke

Franko-Lieferung

Bei Einkauf von Mark 100.- an vergütet
die Fahrtspeisen 3. Klasse.

Verlangen Sie heute noch den Besuch meines Vertreters

Frankfurts größtes Möbel- und
Waren-Einrichtungshaus

G. Guttmann Nachf.
Allerheiligenstr. 89.
an der Konstabler
Wache

Der Weg zum Herzen des Mannes

J. B. Häuser

Neuland 36 :: Spezial-
Ausstellung Rodheimer
Straße 42

geht bekonntlich durch den Magen;
die Hausfrau lorge also, daß alles
so gut und delikat wie möglich
wird. In und auf dem

Original-Röder-Herd

wird alles am besten.

Mein Sohn, Du hast meine Tochter geheiratet !!!!!!!

Du bist der Vater von 7 erwachsenen Töchtern, es ist Deine
Pflicht, sie anständig zu kleiden und ihnen bei Heirat eine
4172a Ausstattung mitzugeben. Kaufe daher bei

J. Jttmann, Giessen, Bahnhofstr. 29

Möbel-Einrichtungen

1 kleine Einrichtung	1 bessere Einrichtung	1 Schlaf-, 1 Wohn- zimmer u. Küche
Anzahl 10	Anzahl 20	Anzahl 35
nur Mk.	nur Mk.	nur Mk.
Preis 80 bis 160 Mk.	Preis 170 bis 240 Mk.	Preis 360 bis 460 Mk.
Gratis: 1 Vorleger	Gratis: 2 Vorleger	Gratis: 1 Teppich

Komplette Schlaf-Zimmer, Herren-Zimmer, Speise-Zimmer

Moderne Herren- und Damen-Garderoben

1 Anzug oder Ulster 18 M.	Anzahlung 6 M.
1 Anzug oder Ulster 32 M.	Anzahlung 10 M.
1 Anzug oder Ulster 48 M.	Anzahlung 14 M.

Rock- und Gesellschafts-Anzüge
Damen-Kostüme Damen-Mäntel Kostümröcke
Elegante Damenwäsche, Bettwäsche
Tischwäsche mit kleinster Anzahlung
Gardinen, Stores, Rouleaus, Teppiche usw.
in größter Auswahl.

J. Jttmann

Größtes oberhessisches Möbelwarenvandhaus
Bahnhofstraße 29. GIessen Bahnhofstraße 29.
Sonntag 11-3 Uhr geöffnet. Wagen ohne Firma

Kirchenplatz 10 Kirchenplatz 10

Oster-Artikel

Oster-Hasen, Oster-Eier

Bonbonnieren

Gefüllte Körbchen, Nestchen

Attrappen in grosser Auswahl

Oster-Düten

in eleganter Ausführung

Dütenfüllung
in allen Preislagen

Schokoladen
von nur ersten Firmen

4135

f. r. Richter

Kirchenplatz 10 Kirchenplatz 10

Gelees und Marmeladen

in schöner Emaillepackung als Kaffeekannen,
Zuck- bzw. Wehlbehälter, Tassen, Schäl-
lein, Wassereimer, Feldflaschen usw. usw.

Nur vom 1. bis 15. April in diesen Packungen.

Rote Bete

Frau Emilie Banse

Frankfurter Str. 76 Ecke Mittelweg
Betrieb d. Firma Geleefabrik Dilsheim
Spezialfabrik f. Apfel-Gelee, garantiert rein.

Man beachte meine Schaufenster während dieser Zeit.

Deutscher Scherer COGNAC

in langen b/Frankfurt a/M.
aus Charente-Wein destilliert.

Hauptniederlage: Adolf Geisse, Giessen.

Diese Abbildung

ist eine Schutzmarke unserer
Zurweggezeugnisse. Wollen
Sie diese Gegenstände kennen
lernen, dann lassen Sie sich sofort
unseren Hauptkatalog kommen.
Besondere Beachtung und lobende
Bemerkung für die
Jahreszahl 1910.

Jahreszahl 1910.



Deutsche Fahrradwerke Sturmvoegel
Gehr. Grütner, Berlin-Halensee 24

Seit 25 Jahren gelten meine Kognak-Marken

in 7 Preislagen

als die feinsten und beliebtesten Ware
Einmal versucht, steter Kunde!

Gotthilf Röhrle, Giessen, Tel. 344



Farbenplacke

erhalten Sie in bester Qualität in der

Medizinal-Drogerie z. Kreuzplatz

Kreuzplatz 9.

Fernsprecher 706.